

**Gemeinderatsfraktion
Gauting**

Anne Franke
Annette Derksen
Claudia Nothaft
Hans Wilhelm Knappe
Heinrich Moser
Jens Rindermann
Dr. Matthias Ilg
Dr. Michaela Reißfelder-Zessin

Gauting, 20. Februar 2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Fraktion von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN stellt folgenden

Antrag auf Zulassung von Mobilitätskonzepten zur Reduzierung der Kfz-Stellplatzschlüssel in der gemeindlichen Stellplatzsatzung

Nach den bisherigen Planungen zur sozial-ökologischen Mustersiedlung am Patchway Anger und Erkenntnissen aus dem Sontowski Projekt am ehemaligen Grundschulareal ist erkennbar, dass die Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen teilweise am Bedarf vorbeigeht. Damit Grundstückseigentümer*innen, Architekt*innen und Fachplaner*innen in Zukunft zielgruppenorientierter planen können, sollte unsere gemeindliche Stellplatzsatzung flexibler gestaltet werden. Der Gemeinderat, bzw. der zuständige Ausschuss möge daher beschließen:

- **Die Verwaltung wird damit beauftragt den §3 unserer gemeindlichen Stellplatzsatzung vom 16.04.2020 dahingehend zu ergänzen, dass Wohnanlagen bei Nachweis eines qualifizierten Mobilitätskonzeptes den Kfz-Stellplatzbedarf um bis zu 40% reduzieren können.**
- **Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept muss dazu geeignet sein den Bedarf an Kfz-Stellplätzen nachhaltig zu reduzieren, zum Beispiel durch die Realisierung und dauerhafte Unterhaltung von Maßnahmen zur Förderung der Fahrradnutzung, Bereitstellung von Car-Sharing, Lastenräder und sonstigen Angeboten wie ÖPNV-Abo oder Jobräder.**
- **Das Mobilitätskonzept ist in einem Ablösevertrag detailliert zu beschreiben und im Falle von Nutzungsänderungen anzupassen. Die Gemeinde ist berechtigt die Umsetzung des Mobilitätskonzeptes zu überprüfen. Wird es nicht im vereinbarten Umfang angeboten, ist ein Ablösebetrag fällig.**
- **Als Referenz wird die Stellplatzsatzung der Gemeinde Neubiberg herangezogen.**

Begründung:

Die Nachverdichtung in der Gemeinde Gauting schreitet ungebremst fort und die Auswirkungen führen unsere Verkehrsinfrastruktur nach und nach an ihre Grenzen. Deshalb sollten wir unsere

starre Kfz-Stellplatzregelung flexibler gestalten, damit Architektur- und Planungsbüros kreative Lösungen für nachhaltigere Mobilitätskonzepte entwickeln können.

Abgesichert werden die Mobilitätskonzepte mittels Ablöseverträge und Ablösebeträgen, die fällig werden, wenn das Mobilitätskonzept nicht im vereinbarten Umfang umgesetzt wird.

Die Gemeinde Neubiberg (~15.000 Einwohner) hat am 13.12.2021 eine vergleichbare Ergänzung ihrer Stellplatzsatzung vorgenommen und kann als Referenz herangezogen werden, siehe Anlage. Hier ein Auszug des relevanten Teils:

§ 3b
Mobilitätskonzepte und Stellplatzablöse

- (1) Bei der Vorlage eines Mobilitätskonzeptes können bei Wohnanlagen ab 7 Wohnungen und sonstigen Anlagen ab einem Bedarf von 10 Kfz-Stellplätzen bis zu 40 % der nachzuweisenden Stellplätze durch eine Stellplatzablöse nachgewiesen werden, wenn die Anlage innerhalb des in Anlage 3 abgegrenzten Gebietes liegt, und bis zu 25 % durch Stellplatzablöse nachgewiesen werden, wenn die Anlage außerhalb des in Anlage 3 abgegrenzten Gebietes liegt.
- (2) Ergibt die nach den vorstehenden Abs. 2 und 3 ermittelte Anzahl einen Bruchteil, so ist § 3 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.
- (3) Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Absatzes 1 stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist die Nachfrage der Bewohner bzw. Nutzer der Anlage nach Kfz-Stellplätzen nachhaltig zu reduzieren. Dazu zählen insbesondere die Realisierung und dauerhafte Unterhaltung von Maßnahmen, die die Nutzung von Fahrrädern besonders attraktiv machen (z. B. besonders bequem von der öffentlichen Erschließung erreichbare, geräumige, überdachte und sichere Abstellanlagen, Bereitstellung von Lastenrädern und Radanhängern über Bike-Sharing-Angebote), Bereitstellung von Car-Sharing-Angeboten sowie andere spezielle Angebote wie z. B. ÖPNV-Abo oder Jobräder.
- (4) Das Mobilitätskonzept ist im Ablösevertrag detailliert zu beschreiben. Die Fälligkeit des geschuldeten Ablösebetrags ist aufschiebend bedingt für die Dauer der Umsetzung des im Ablösevertrag beschriebenen Mobilitätskonzeptes. Der Ablösebetrag wird sofort fällig, wenn das im Ablösevertrag beschriebene Mobilitätskonzept nicht oder nur noch teilweise umgesetzt wird. Gleiches gilt im Falle der Änderung oder Nutzungsänderung der Anlage, soweit nicht erneut ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Abs. 3 vorgelegt und mit der Gemeinde vereinbart wird. Die Gemeinde ist berechtigt die Umsetzung des Mobilitätskonzeptes jederzeit in geeigneter Weise ggf. z. B. durch Besichtigung vor Ort zu überprüfen. Alle 2 Jahre kann die Gemeinde einen aktuellen Nachweis über die Fortdauer der Umsetzung des Mobilitätskonzeptes von den Eigentümern der Anlage verlangen.

Anlagen:

- Stellplatzsatzung der Gemeinde Neuried
- Pressebericht zur Änderung der Stellplatzsatzung in Neuried